

2428 047

NS

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 671/69

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Alfred S. [REDACTED],

[REDACTED]th Street, J. [REDACTED], N. [REDACTED] (USA),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

- Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Puche und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des o. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

SS

- 3 -

trifft nicht die Frage, ob sein Gehalt nur deswegen nicht den Tabellenatz des gehobenen Dienstes erreichte, weil er als Anfänger noch nicht die Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten eines Substituten besaß (§ 76 Abs. 1 S. 5 BBG); es betrifft vielmehr einen weiteren beruflichen Aufstieg im Textilhandel, der für die Einstufung unerheblich ist.

Ob die Berufsausbildung des Klägers, also die bis zum Januar 1938 durch Schule und Lehre wie durch berufliche Betätigung erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten ihn gestatteten, jederzeit eine gehobene Stellung des kaufmännischen Dienstes im Textilhandel anzutreten, sein Durchschnittseinkommen also erheblich unter dem lag, was bei dieser Ausbildung zu erwarten war (§ 76 Abs. 1 S. 3 BBG), kann auf sich beruhen. Denn selbst wenn der Berufsgerichtsrat Anlaß gehabt hätte, dieser Frage nachzugehen, würde die Ausserachtlassung der einschlägigen Bestimmungen keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BBG) abgeben.

Graf

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)